

Richtlinien für die Vergabe und Verwendung von Mitteln der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung (Förderrichtlinien)

Präambel

Diese Richtlinien regeln auf der Grundlage der Satzung der Regensburger Wohltätigkeitsstiftung, in der Fassung vom 08.02.1973, die Vergabe von Stiftungsmitteln und gelten für alle bestehenden und künftigen Zustiftungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 1 Allgemeine Fördergrundsätze – Gegenstand der Förderung

- (1) Förderfähig sind gemäß § 2 der Satzung Maßnahmen, die der Unterstützung von bedürftigen oder minderbemittelten Einwohnern und Einwohnerinnen der Stadt dienen.
- (2) Förderfähig sind außerdem Projekte, die den grundsätzlichen Förderbedingungen im Sinne des Absatzes 1 unter Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts entsprechen.
- (3) Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Vorschlag der Stiftungsverwaltung unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder dessen Stellvertreter/-in. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

- (1) Leistungen der Stiftungen setzen voraus,
 - dass die erforderlichen Hilfen nicht oder nicht ausreichend durch anderweitige und vorrangig zur Verfügung stehende Hilfen geleistet werden können und
 - dass der/die Antragsteller/-in eine wirtschaftliche Bedürftigkeit nachweisen kann. Als Berechnungsgrundlage dienen die Regelbedarfsstufen im Sinne des Sozialgesetzbuches, wonach das Haushaltseinkommen das Zweifache des Bedarfssatzes nicht übersteigen soll.

- (2) Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung sind das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Anträge auf Zuwendungen können in der Regel nur einmalig gestellt werden. Zuwendungen können von der Stiftung ganz oder teilweise, aber auch in Form von Gutscheinen oder Sachleistungen ausgegeben werden.
- (4) Förderungen für bereits erbrachte Leistungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) Antragsteller/-in kann jede natürliche Person, die ihren melderechtlichen Erstwohnsitz in Regensburg hat.
- (2) Der Antrag ist schriftlich mittels eines dafür vorgesehenen Formblattes bei der Stadt Regensburg, Stiftungsverwaltung, einzureichen.
- (3) Dem Antrag sind alle notwendigen Unterlagen zur Feststellung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit beizubringen. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, diejenigen Behörden und Ämter, die eine Aussage zur wirtschaftlichen Bedürftigkeit treffen können, von ihrer datenschutzrechtlichen Schweigepflicht gegenüber der Stiftungsverwaltung zu entbinden.
- (4) Entsprechen Angaben nicht der Wahrheit oder wurden Unterlagen verändert, bewusst lückenhaft oder verfälscht eingereicht, so kann eine bereits erteilte Zuwendung widerrufen und zurückgefordert werden.
- (5) Bei Projektförderungen muss der Gegenstand der Förderung, die Dauer des Projekts, das Ziel, die Gesamtfinanzierung einschließlich aller beantragten Zuwendungen Dritter und die Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Stiftung vorgelegt werden. Ebenso ist ein aktueller Freistellungsbescheid dem Antrag beizulegen.
- (6) Dem Ausschuss für Soziales und allgemeine Stiftungsangelegenheiten ist jährlich im Rahmen der Jahresrechnung über die Vergabe von Stiftungsmitteln zu berichten.

§ 4 Auszahlung, Nachweispflicht

- (1) Der/die Leistungsempfänger/-in hat spätestens zwei Monate nach Abschluss der bewilligten Maßnahme einen Verwendungsnachweis in Form einer Abrechnung über die erhaltenen Mittel zu erbringen.
- (2) Kommt der/die Leistungsempfänger/in dem nicht oder nicht fristgerecht nach, hat die Regensburger Wohltätigkeitsstiftung das Recht, die Förderung zu widerrufen.
- (3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die erteilte Zuwendung nicht für den dafür beantragten Zweck verwendet worden ist oder der beantragte Zweck niedrigere Kosten verursacht hat, kann die Regensburger Wohltätigkeitsstiftung die Förderung ganz oder teilweise widerrufen.